

Lingen, 10. März 2021

Sehr geehrte Damen und Herren!

Am 3. März 2021 fand nach 6 Jahren erneut eine Anhörung im Gesundheitsausschuss zum Thema Alkoholprävention und Prävention der Fetalen Alkoholspektrumstörung (FASD) statt. FASD Deutschland begrüßt es sehr, dass FASD im Gesundheitsausschuss thematisiert wurde. Als langjährige Patientenvertretung organisiert der Verein im Rahmen der jährlichen Workshops und Fachtagungen eine Plattform für die Vernetzung von FASD Forschung, Fachleuten und Menschen mit FASD. Nur durch Aufklärung über die Folgen des Alkoholkonsums in der Schwangerschaft kann die Anzahl der Kinder, die mit einer Fetalen Alkoholspektrumstörung zur Welt kommen, gesenkt werden.

Folgende, im Rahmen der jährlichen Fachtagungen mit wissenschaftlicher Expertise untermauerten, Forderungen von FASD Deutschland e.V. sind im Gesundheitsausschuss von den geladenen Vertretern, **nicht** thematisiert worden:

1. Die Aufklärung über die gesundheitlichen Folgen sollte schon beim Kauf von Alkohol beginnen. Durch schriftliche Warnhinweise auf Alkoholflaschen, analog denen auf Zigarettenschachteln, könnte dies erreicht werden. Das Piktogramm der durchgestrichenen Schwangeren ist in seiner Bedeutung nicht ausreichend eingeführt worden und wird, auch aufgrund seiner Größe, zumeist übersehen.
2. Bereits auf den Beipackzetteln der Schwangerschaftstests muss auf die Gefahren des Alkoholkonsums während der Schwangerschaft hingewiesen werden. FASD Deutschland e.V. hat dies bereits 2011 in einem Brief an die Hersteller der Schwangerschaftstests gefordert. Eine Erhöhung der Umsetzungswahrscheinlichkeit setzt eine politische Unterstützung voraus.
3. Aufklärung in den Medien über FASD ist zwingend notwendig. Die BzGA sollte hier regelmäßige Kampagnen schalten - insbesondere während der Pandemie, die mit erhöhtem Alkoholkonsum sowie einer erhöhten Anzahl von Schwangerschaften einhergeht

4. Kindern und Jugendlichen werden im Rahmen der Alkoholpräventionsprogramme für Schulen die Gefahren des Alkohols im Zusammenhang mit Straßenverkehr, Medikamenteneinnahme und dem Führen von Maschinen gut vermittelt, jedoch wird die Gefahr durch Alkohol in der Schwangerschaft selten erwähnt. FASD sollte ab der 3. Klasse mit in den Sexualunterricht aufgenommen werden, damit die zukünftigen Eltern frühzeitig lernen, dass Alkoholabstinenz schon beginnen sollte, wenn eine Schwangerschaft geplant wird. Solange das Wissen um FASD noch nicht Teil der Lehrpläne ist, sind Zusatzprojekte zur Aufklärung über FASD, wie sie etwa die ÄGGF e.V. anbietet, durch Menschen mit FASD, die von ihrem Leben berichten, sowie das Aufklärungskonzept von WIGwam Zero, parallel zu begrüßen.
5. Die Prävention einer FASD muss durch zielgruppenspezifische Programme ergänzt werden, da insbesondere bildungsferne Schichten durch allgemeine Prävention nicht zu erreichen sind. Zu erwähnen ist insbesondere der Aufbau von bereits bewährten Programmen/Projekten wie Aufsuchende Sozialarbeit, die trinkenden Schwangeren behutsam Wege aus der Sucht zeigen, und diese auch nach der Geburt des Kindes unterstützen. Diese Programme sind in anderen Ländern seit über 20 Jahren im Einsatz.
6. Frauenärzte*innen und Hebammen sind gefordert, das Trinkverhalten der Schwangeren zu hinterfragen und über die Gefahren des Alkoholkonsums aufzuklären.
7. FASD verursacht immense Kosten für das Gesundheitssystem, z.B. durch Komorbiditäten, ebenso im sozialen Bereich, z.B. durch Fremdunterbringung. Hier könnte es durch Prävention zu Einsparungen kommen.

Für die weitere FASD Aufklärung würden wir uns für die Zukunft die Einbindung von FASD Deutschland e.V. als Patientenvertretung, Erwachsener mit FASD und FASD erfahrener Diagnostiker*innen wünschen!

Für Rückfragen stehen wir jederzeit zu Verfügung!

Mit freundlichen Grüßen

Giela Michalowski

FASD Deutschland e.V.

www.fasd-fachtagung am 17. Und 18. September 2021 in Leipzig: FASD – eine Herausforderung?!

Sparkasse Emsland
BLZ: 26650001 BIC: NOLADE21EMS
KN: 1001023777 IBAN: DE77266500011001023777

Der Verein FASD Deutschland e. V.
ist eingetragen in das Vereinsregister
Amtsgericht Osnabrück VR 100589

